

Landratsamt \* Postfach \* 94030 Passau

25.03.2010

Gegen PZU

Herrn  
Christian Hofmann  
Schweinemastbetrieb  
Schmalhof 1  
94094 Rotthalmünster

Aktenzeichen : 52-11-2750042.H  
Abt./Sg. : 52  
Telefon : 0851/397-309 Di. Mi.  
6.30-12.00  
08593/939057  
Mo. 6.30-16.00  
Do. 6.30-12.00

Telefax : 0851/490595460  
Zimmer : 3.01  
e-Mail : [anit-  
nit-  
a.steininger@landkreis-  
passau.de](mailto:anita.steininger@landkreis-passau.de)

(nicht für rechtswirksame  
Erklärungen und Rechtsbe-  
hilfe)

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:**

**52-11 2750042.H**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) FNA 2129-8 und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974- BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert am 22.07.2008 (Gl.Nr. 2129-1-1-U);

Antrag des Herrn Christian Hofmann, Schmalhof 1, 94094 Rotthalmünster auf Erweiterung Schweinemasthaltung durch Errichtung eines Schweinemaststalles mit ca. 800 Plätzen auf 2586 Mastschweineplätze

Anlage: 1 Kostenrechnung  
1 Plangeheft mit Unterlagen

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**1. Genehmigung nach § 4 BImSchG**

Herr Christian Hofmann, Schmalhof 1, 94094 Rotthalmünster, nachfolgend Antragsteller genannt, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nrn. 2 bis 6 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Schweinemasthaltung durch Errichtung eines Schweinemaststalles mit 378 Vormastplätzen und 588 Mastplätzen auf insgesamt 2586 Mastschweineplätze, auf Fl.Nr. 675, Gemarkung Pattenham, Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster.

*Wir haben gerne Zeit für Sie. Bitte vereinbaren Sie deshalb rechtzeitig Ihren persönlichen  Gesprächstermin! *

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau  
Telefon: (0851) 397-1 (Vermittlung)  
Internet: <http://www.landkreis-passau.de>

Sparkasse Passau (BLZ 740 500 00) Kto.-Nr. 67  
Postscheckamt München (BLZ 700 100 80) Kto.-Nr. 22464/806

**Übrigens: Vom Bahnhof Passau können Sie alle 15 Minuten mit dem City-Bus direkt vor das Landratsamt Passau fahren.**



**2. Genehmigungsumfang**  
Dieser Genehmigung liegen die nachfolgenden, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

- 2.1 Bauvorlagen
- Auszug aus Katasterkartenwerk M 1 : 1.000 Gmkg. Pattenham
  - Auszug aus Katasterkartenwerk M 1 : 5.000 Gmkg. Pattenham
  - Auszug aus Katasterkartenwerk M 1 : 5.000 Gmkg. Asbach
  - Eingabeplan zum Neubau eines Schweinemaststalles mit 380 Vormastplätzen und 580 Endmastplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 675, Gemarkung Pattenham, 94094 Rothalmünster, Grundriss, Schnitt, Ansichten  
M = 1 : 100
- 2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (3 Seiten)
- 2.3 Nutzflächenberechnung und Berechnung des umbauten Raumes (der 4 vorhandenen Ställe und des neuen Mastschweinestalles) – 1 Seite
- 2.4 Beschreibung der Ställe I bis V (1 Seite)
- 2.5 Bestätigung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs im Sinn der Anlage 2 der BauVorIV vom 29.12.2009

**3. Die Genehmigung wird unter folgenden Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erteilt:**

**3.1 Allgemeine Anforderungen**

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

**3.2 Bauordnungsrecht**

Mit der **Baubeginnsanzeige** ist die Erstellung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutzes durch die jeweiligen Nachweisberechtigten zu bestätigen.

**3.3 Immissionsschutz**

**3.3.1 Leistungsbeschränkungen**

Die Anlage darf einen maximalen Tierbestand von 2586 Mastschweinen, davon 798 auf Vormastplätzen, zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

**3.3.2 Emissionsbegrenzung und Auflagenkatalog zur Luftreinhaltung**

- 3.3.2.1 Es ist eine funktionssichere Zwangsentlüftungsanlage zu errichten. Die Zwangsentlüftung ist als Gleich- oder Unterdrucklüftung zu betreiben.

- 3.3.2.2 Die Lüftungsanlage muss den Anforderungen der DIN 18910 "Wärmeschutz geschlossener Ställe" genügen. Im Sommer ist mindestens eine Lüfrate für die Zielgröße  $t$  von 3 K zu erreichen. Bei der Auslegung der Lüftungsanlage ist von einem maximalen Stallbesatz auszugehen.
- 3.3.2.3 Die Zuluft ist über Verteilanlagen, wie z.B. Porenteildecken, Porenkanäle in den Stall einzuleiten.
- 3.3.2.4 Die Stallabluft ist mindestens 1,5 m über der höchsten Stelle des Stalldaches ohne Abdeckung (Ausnahme Deflektorhaube) senkrecht nach oben ins Freie abzuführen.
- 3.3.2.5 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf im Sommer bei größter Lüfrate 7 m/s, im Winter 3 m/s nicht unterschreiten. Die Lüftungsanlage ist so auszulegen, dass die Mindestlüfraten für den Sommerbetrieb nach DIN 18910 erreicht werden. Die Ansaugstutzen für die Abluft im Stall dürfen nicht tiefer als 0,5 m über den Stallboden angeordnet werden. Die Luftkanäle und Lüftungsanlagen sind ordnungsgemäß zu warten und zu reinigen. Zur Einhaltung der Austrittsgeschwindigkeit im Winter ist ggf. eine Verbindung der Drehzahlregelung mit einer Gruppenschaltung erforderlich.
- 3.3.2.6 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub in den Lüftungskanälen zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z.B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.
- 3.3.2.7 Die Errichtung und der Betrieb einer Unterflurentlüftungsanlage sind unzulässig. Die Ansaugstutzen für die Abluft im Stall dürfen nicht tiefer als 0,5 Meter über dem Stallboden angebracht werden.
- 3.3.2.8 Die Spaltenböden sind gemäß DIN 18908 "Fußböden für Stallanlagen" auszulegen.
- 3.3.2.9 Die Umgebung von Futteranlagen ist sauber zu halten.
- 3.3.2.10 Bei Verwendung von Gärfutter sind Fehl- und Nachgärungen durch sachgerechten Verschluss des Silos und sachgerechter Gärfutterentnahme zu vermeiden. Nach erfolgter Futterentnahme ist das Silo wieder zu verschließen und die Silage unverzüglich den Stallungen zuzuführen.
- 3.3.2.11 Anfallender Sickersaft aus den Gärfuttersilos ist in eine geschlossene und dichte Sickersaftgrube abzuleiten, sofort auszufahren oder in den Güllebehälter einzuleiten.
- 3.3.2.12 Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter ist ordnungsgemäß mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.
- 3.3.2.13 Silos für staubförmiges Futter sind bei pneumatischer Befüllung mit filternden Abscheidern zu versehen. Zum Vermindern der Staubentwicklung bei Trockenfütterung ist das Futter mit geringer Fallhöhe einzufüllen.
- 3.3.2.14 Geruchsintensive Futtermittel, wie Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw. sowie verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter sind in geschlossenen Behältern zu lagern. Seuchenhygienische Vorschriften bleiben davon unberührt.
- 3.3.2.15 Tierkörper und Tierkörper Teile im Sinne Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz sind über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage zu

beseitigen.

- 3.3.2.16 Tierkörper sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen, abgetrennten, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Raum oder geschlossenen Behälter zwischenzulagern. Der Raum muss so gelegen sein, dass Fahrzeuge zum Abholen der Schweine das Betriebsgelände nicht befahren. In diesem Raum anfallende Flüssigkeiten sind den Jauche- oder Güllebehältern oder einer Kläranlage, in der Tierseuchenerreger abgetötet werden, zuzuführen. Der Raum ist nicht erforderlich, wenn im Betrieb zum Aufbewahren toter Schweine geschlossene, fugendichte, leicht zu reinigende und zu desinfizierende bewegliche Behälter verwendet werden.
- 3.3.2.17 Güllegruben, Güllebehälter, Verbindungskanäle und Abfüllplätze müssen so beschaffen sein, dass der bestmögliche Schutz des Grundwassers und von Oberflächenengewässer vor Verunreinigungen im Sinne der Ausführungen des "Anforderungskatalogs für JGS-Anlagen" erreicht wird.
- 3.3.2.18 Die Verbindungskanäle zwischen den Ställen und außenliegenden Güllelagerbehältern sind geschlossen und geruchsdicht auszuführen.
- 3.3.2.19 Die Güllegrube ist geruchsdicht abzudecken, wenn sich keine Schwimmdecke bildet. Als geruchsreduzierend wirkende Abdeckung kann alternativ zu einer festen Abdeckung (Betondeckel o.ä.) auch eine Strohhäckselabdeckung errichtet und betrieben werden. Bei einer Dauer- bzw. künstlichen Schwimmdecke (Strohhäckseldecke) muss das Einleiten des Flüssigmistes unterhalb der Flüssigmistoberfläche erfolgen. Die Strohhäckseldecke hat eine Dicke von mindestens 0,25 Metern, ca. 7 kg Stroh pro m<sup>2</sup> Güllegrubenoberfläche, aufzuweisen und an der Oberfläche ständig trocken zu sein; nach stärkeren Niederschlägen hat sie innerhalb 24 Stunden abzutrocknen, gegebenenfalls ist weiteres Strohhäcksel aufzubringen. Sie ist innerhalb 24 Stunden nach der Gülleentnahme aus den Behältern wiederherzustellen und ist sachgemäß zu warten und zu pflegen. Es darf nur trockenes Stroh über die gleichmäßige Verteilung durch einen geeigneten Häcksler aufgebracht werden. Das Stroh darf nicht durch Einmischen mittels des Rührwerkes auf der Oberfläche verteilt werden.
- 3.3.2.20 Die Güllegruben bzw. Vorgruben sind zum Stallraum hin durch einen wirksamen Geruchsverschluss (z.B. Siphon) abzuschließen. Die Verbindungskanäle sind geruchsdicht abzudecken.
- 3.3.2.21 Die Größe des Güllebehälters hat sich nach den Ausbringmöglichkeiten je nach Zeit, Klima und Fruchtfolge zu richten. Eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten ist sicherzustellen.
- 3.3.2.22 Flüssigmist oder Jauche dürfen aus den Lagerbehältern nur an einem befestigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zu einem Abfluss in den Flüssigmistlagerbehälter entnommen werden. Verunreinigte Stellen der Gülleabfüllplätze sind sofort zu reinigen.
- 3.3.2.23 Der Flüssigmist oder Jauche ist in geschlossenen dichten Behältern auszubringen. Ein Überlaufen der Güllefahrzeuge ist zu vermeiden.
- 3.3.2.24 Die offene Güllegrube ist mindestens 1,8 m vollwandig zu umwehren. In der Umwehrung darf sich keine Öffnung (Tor und dergleichen) befinden. Die Entnahmeöffnung kann durch einen Steg oder einen sehnartigen Betonteil eingebaut werden und darf nicht größer sein als für das Einführen der Pumpe unbedingt nötig ist. Der Steg ist ebenfalls vollwandig zu umwehren. Die Öffnung ist

betretbar und im Bedarfsfall befahrbar abzudecken.

- 3.3.2.25 Die Stallluft ist mit niedriger Geschwindigkeit (max. 3 m/s) in Abluftammelkanäle mit vielen Seitenöffnungen möglichst direkt unter dem Spaltenboden abzusaugen. Bei horizontaler Absaugung direkt unter dem Spaltenboden ist ein Mindestabstand zwischen Spaltenbodenunterkante und Flüssigkeitspegel von 50 cm auch bei höchstem Flüssigkeitspegel einzuhalten.

### **3.3.3 Lärmschutz**

- 3.3.3.1 Die von der Gesamtanlage inklusive aller Nebeneinrichtungen und dem Betriebsverkehr ausgehenden Geräusche dürfen die an dem nächstangrenzenden Wohnhäusern auf den Fl.-Nrn. 692 und 668 der Gemarkung Pattenham die im Außenbereich höchstzulässigen, aufgrund von möglichen bestehenden Vorbelastungen des Immissionsortes durch Lärm anderer Emittenten, reduzierten Immissionsrichtwerte von

tagsüber 54 dB(A)  
nachts 39 dB(A)  
nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beträgt acht Stunden, sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

- 3.3.3.2 Die Lüftungsanlage ist dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und zu warten.
- 3.3.3.3 Ventilatoren und Motore sind gegen Weiterleitung von Körperschall zu isolieren.
- 3.3.3.4 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Anforderungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

## **3.4 Wasserwirtschaft**

- 3.4.1 Die Güllekanäle sind dicht und wasserundurchlässig herzustellen.
- 3.4.2 Die jeweils einschlägigen Teile der DIN 11622 sind zu beachten.
- 3.4.3 Rohrdurchführungen sind dauerhaft dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.
- 3.4.4 Die Güllekanäle und Rohrleitungen sind auf Dichtheit zu überprüfen (Wasserstandsprüfung).
- 3.4.5 Das Prüfprotokoll ist auf Verlangen dem Landratsamt Passau vorzulegen.
- 3.4.6 Beträgt das Einstauvolumen der Güllekanäle mehr als 100 m<sup>3</sup>, ist außerhalb von Wasserschutzgebieten zusätzlich nachfolgende Anforderung zu erfüllen:
- Die Stahlbetonbodenplatte ist allseitig über die Außenkante der Behälterwand zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen. Der Raum zwischen Aufkantung und Behälterwand ist gefällemäßig zu einem Kontrollschacht zu führen, mit Filterkies zu verfüllen und mit einer Trennfolie gegen das Erdreich zu schützen. Aus dem Kontrollschacht muss eine Was-

serprobe entnommen werden können. Anstelle des Kontrollschachtes kann ein flüssigkeitsdichtes Kontrollrohr mit einem Durchmesser von mind. 20 cm verwendet werden.

- 3.4.7 Der Stallboden ist dicht und wasserundurchlässig herzustellen.
- 3.4.8 Konzentrierte Einleitungen von Niederschlagswasser aus befestigten Flächen < 1000 m<sup>2</sup> in ein Gewässer bzw. in den Untergrund über eine Versickerungsanlage sind wasserrechtlich nicht genehmigungspflichtig, da die Anforderungen nach § 3 und etwaige Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) sowie die Anforderungen nach Ziffer 3 und 4 der „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer“ (TREN OG) erfüllt sind.
- 3.4.9 Gemäß Absatz 4 der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) dürfen die zu entwässernden Flächen jedoch nur dann an eine Einleitungsstelle angeschlossen werden, wenn eine Versickerung des Niederschlagswasser nach den Umständen des Einzelfalles nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist somit gegenüber einer Einleitung vordringlich.
- 3.4.10 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur nicht verunreinigtes Niederschlagswasser eingeleitet und versickert werden darf.

### 3.5 Naturschutz

- 3.5.1 Zum Bauvorhaben ist gem. Art. 6 b Abs. 3 Bayer. Naturschutzgesetz ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan im Einvernehmen mit dem Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Passau zu erstellen. Dieser ist dem Landratsamt Passau **bis spätestens 4 Wochen nach Erteilung** dieser Genehmigung vorzulegen:
- Zur Einbindung des Bauvorhabens in Natur- und Landschaft oder in das Ortsbild
  - Zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
- 3.5.2 Im Freiflächengestaltungsplan sind Angaben zu machen über
- Sicherung des Oberbodens (Humus)
  - Gehölzartenauswahl, -Anzahl und Pflanzhöhe  
Es sind überwiegend bodenständige heimische Gehölze zu verwenden
  - Pflanzabstände, bei flächigen Pflanzungen sind Pflanzschemata zu erstellen.
- 3.5.3 Aussagen zur Behandlung der Oberflächenwasser und zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen aufgrund der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27. März 1985
- Bei offener Bebauung und versickerungsfähigem Untergrund Niederschlagswasser von Dächern, Grundstückszufahrten und Plätzen möglichst nicht in die Kanalisation einleiten, sondern über Sickeranlagen dem Grundwasser zuführen
  - Bei Parkplätzen, Stellplätzen, Grundstückszufahrten, Geh- und Radwe-

gen ist regelmäßig zu prüfen, ob nicht z.B. Humus- oder rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen oder wassergebundene Decken verwendet werden können.

### **3.6 Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft - Unfallschutzmaßnahmen**

- 3.6.1 Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend, nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instandgehalten werden.
- 3.6.2 Aufstiege, Podeste und Gräben müssen mit Handläufen, Geländern und Abdeckungen je nach Art gegen Abstürzen von Personen gesichert sein. Gruben und Kanäle sind durch Umwehungen oder Abdeckungen gegen Hineinstürzen zu sichern.
- 3.6.3 Bodenbeläge in den Bedienungs- und Wartungsräumen müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.
- 3.6.4 Türen und Tore müssen gegen Ausheben sowie gegen Auf- und Zuschlagen gesichert sein.
- 3.6.5 Arbeitsstätten müssen ausreichend Tageslicht haben oder mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
- 3.6.6 Technische Arbeitsmittel dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn die Übereinstimmung mit den Bestimmungen durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist und die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie erfüllt ist.
- 3.6.7 Auch während der Baumaßnahmen sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchstürzsichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern.

#### **4. Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten Anlage begonnen worden ist.

#### **5. Anzeige der Fertigstellung**

Die **Fertigstellung** der Anlage **ist** dem Landratsamt Passau, SG 52, unaufgefordert **anzuzeigen**.

#### **6. Kosten**

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Es wird eine Gebühr in Höhe von	5.169,00 € erhoben.
Auslagen sind in Höhe von	489,96 € angefallen.
Gesamtkosten:	5.658,96 €

## Gründe

### 1. Sachverhalt

#### 1.1 Verfahren

Herr Hofmann Christian hat am 14.12.2009 Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles gestellt und die entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 1/2010, Ausgabe 13.01.2010 sowie in der Passauer Neuen Presse (Ausgabe A und GE) am 12.01.2010 bekannt gemacht.

Die Auslegung von Antrag und Unterlagen erfolgte danach vom 21.01.2010 bis einschließlich 22.02.2010 im Landratsamt Passau und im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist (bis einschließlich 08.03.2010) ein Erörterungstermin stattfinden werde, bei dem alle fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden sollten. Als Termin wurde hierfür der 10.03.2010 benannt. Einwendungen wurde keine erhoben.

Am Genehmigungsverfahren wurden folgende Fachstellen beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster
- Kreisbauamt
- Veterinärwesen
- Kreisbrandrat
- Fachreferentin für Naturschutz und Landschaftspflege am Landratsamt Passau
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau
- Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster
- Umweltschutzingenieur
- Landesamt für Umwelt
- Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Sofern diese Stellen Auflagen vorgeschlagen haben, wurden diese nach Überprüfung in den Bescheid aufgenommen.

Nähere Details zur vorgesehenen Anlage können dem Plangeheft (vgl. Nr. 2 des Tenors), das Bestandteil dieses Bescheides ist, entnommen werden.

#### 1.2 Örtliche Lage

Die Anlage befindet sich im Außenbereich auf Fl.Nr. 675 Gemarkung Pattenham, Schmalhof 1, 94094 Rotthalmünster. Im Osten, in ca. 350 m Entfernung, befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb. Südwestlich befindet sich ebenfalls ein landwirtschaftlicher Betrieb, der mehr als 350 m entfernt ist.

Der nach der TA Luft erforderliche Mindestabstand vom Geruchsschwerpunkt zur nächstgelegenen vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung, unter Berücksichtigung der Einzeltiermasse gemäß Tabelle 10 der TA Luft des Gesamt tierbestandes, beträgt nach Abbildung 1 der TA Luft ca. 350 Meter. Innerhalb eines Kreises mit dem Radius von 350 Metern befinden sich keine dem landwirtschaftli-

chen Betrieb des Antragstellers nicht zurechenbare Wohnhäuser. Die nächstgelegenen Nachbarwohnhäuser im Außenbereich bestehen auf den Fl.-Nrn. 692 und 668 der Gemarkung Pattenham, außerhalb dieses erforderlichen Mindestabstandes mit einem Radius von 350 Metern.

### 1.3 Anlagenbeschreibung

Der Antragsteller, Herr Hofmann Christian hat sich entschlossen, die bestehende Anlage aus 4 Stallgebäuden durch den Neubau eines weiteren Mastschweinstalles zu erweitern. Er besitzt auf der Fl.-Nr. 675 der Gemarkung Pattenham eine Anlage zum Halten von Mastschweinen mit einer bisherigen Kapazität von 1620 Mastschweineplätzen, davon 420 Vormastplätze. Die Anlage soll durch einen weiteren Stallneubau um 966 Mastplätze, davon 378 Vormastplätze, erweitert werden. Die Gesamtkapazität der Anlage soll dann zukünftig 2586 Mastschweineplätze, davon 798 Vormastplätze betragen.

## 2. Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, durch die schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Die Errichtung und der Betrieb der Schweinemastanlage kann zu nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit führen.
- 2.2. Nach § 4 und § 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 , 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) und Anhang Nr. 7.1 g) Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV bedürfen Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit mehr als 2000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht), einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren.
- 2.3. Das Landratsamt Passau ist gem. Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Buchst. c) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG - BayRS 2129-1-1U) sachlich und gem. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-1) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.
- 2.4. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn
  - sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
  - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
- 2.5. Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen – Nr. 3 des Tenors - stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 BImSchG. Diese sind erforderlich und angemessen.
- 2.6. Die Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster hat in seiner Sitzung vom 02.02.2010 das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Bauvorhaben, bei dem es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), erteilt.
- 2.7. Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 62 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig, wobei es sich um ein privilegiertes Vorha-

ben im Außenbereich handelt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Die Baugenehmigung wird in Folge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einbezogen.

- 2.8. Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr 7.7.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### **3. Beurteilung**

#### **3.1 Luftreinhaltung**

##### Ammoniak

Nach der Bayerischen Mindestabstandsformel ist vom Geruchsschwerpunkt der Anlage zum nächstgelegenen Wald oder sonstigem schützenswerten Ökosystem ein Mindestabstand von 410 Metern erforderlich. Nach der Abstandsregelung der TA Luft ist ein Mindestabstand zum nächstgelegenen Wald oder sonstigem schützenswerten Ökosystem von ca. 630 Metern einzuhalten.

##### Geruch

Um Belästigungen und sonstige erhebliche Nachteile durch die Geruchsemissionen der Anlage sicher ausschließen zu können, ist nach Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft ein Mindestabstand von 350 Metern vom Geruchsschwerpunkt der Ställe I, II, III und V zur nächstgelegenen Wohnbebauung erforderlich. Der nächstgelegene Immissionsort, der hier zu betrachten ist, befindet sich in östlicher Richtung in einem Abstand von ca. 380 Metern zum Geruchsschwerpunkt der Anlage. Dieser Immissionsort besteht im Außenbereich. Aus fachtechnischer Sicht ist einigermaßen sicher auszuschließen, dass bei einer Anlagentechnik des neu beantragten Stallgebäudes die dem Stand der Technik damit den Anforderungen nach Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft entspricht, keine erheblichen Belästigungen oder sonstigen Nachteile für den nächstgelegenen Immissionsort zu befürchten sind.

##### UVP

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wurde hinsichtlich nachfolgender Nutzungs- und Schutzkriterien beurteilt. Das betroffene Grundstück wird ackerbaulich genutzt, das umgebende Gebiet ist ebenfalls landwirtschaftlich intensiv genutzt. Ökologisch wertvolle Strukturen sind in näherer und weiterer Umgebung nicht vorhanden; das nächste kartierte Biotop liegt 820 m nordöstlich des geplanten Stalles. Vorkommen schützenswerter Pflanzen- oder Tierarten sind nicht bekannt. Der Standort ist aus naturschutzfachlicher Sicht für die Errichtung eines Schweinestalles unbedenklich, es sind keine ökologisch wertvollen Strukturen betroffen; kartierte Biotope liegen soweit entfernt, dass auf diese auch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

#### **3.2 Lärmschutz**

Grundlage der Auflagen zum Immissionschutz ist die TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503).

Maßgeblich sind die Nr. 6.1 i.V. m. 3.2 dieser normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift genannten reduzierten Immissionsrichtwerte, die im Außenbereich analog für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete geltende Richtwerte heranzuziehen sind.

Die höchstzulässigen aufgrund von möglichen bestehenden Vorbelastungen des Immissionsortes durch Lärm anderer Emittenten reduzierten Immissionsrichtwerte betragen tagsüber 54 dB (A) und nachts 39 dB(A). Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Von einer sicheren Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte am o.g. Immissionsort kann ausgegangen werden.

### 3.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Einbindung des Bauvorhabens in Natur und Landschaft bzw. in das Ortsbild muss gem. Art. 6b des Bayer. Naturschutzgesetzes in einem Freiflächengestaltungsplan bzw. Eingrünungsplan dargestellt werden, der nach der gesetzlichen Fiktion dem landschaftspflegerischen Begleitplan entspricht und ggf. auch Aussagen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich von Eingriffen enthält. Die Aufforderung zur Vorlage stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

### 3.4 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.1, /1.3.2, /1.2.4.1.1.1 und /1.2.4.1.2.2.2 des Kostenverzeichnisses.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art.10 KG. Auslagen sind für die öffentliche Bekanntmachung in Höhe von 482,97 € und für die Zustellung in Höhe von 6,99 € entstanden. Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

#### **Hinweise:**

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage (hierzu gehören auch die eingesetzten Maschinen) **mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird**, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Ordnungswidrig gem. § 62 BImSchG handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 wesentlich ändert,

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 jeweils, auch in Verbindung mit Abs. 5, § 24 Satz 1, § 26 Abs. 1, § 28 Satz 1 oder § 29 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.

Steininger  
Verw.-Ang.

Abdruck per E-Mail:

- 1 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft per E-Mail  
i m H a u s e  
zur Stellungnahme vom 15.12.2009
- 2 Über die Regierung von Niederbayern per E-Mail  
Frau Völk  
an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz  
86177 Augsburg
- 3 Sachgebiet Natuschutz per E-Mail  
Frau Kotz  
Im Hause  
Zur Stellungnahme vom 21.12.2009
- 4 Herrn Kreisbrandrat Ascher per E-Mail  
Im Hause  
Zur Stellungnahme vom 12.01.2010
- 5 Herrn per E-Mail  
Umweltingenieur Mauser  
Im Hause  
Zur Stellungnahme vom 08.02.2010
- 6 Markt Rotthalmünster  
94094 Rotthalmünster  
Mit einer Planausfertigung  
Zur Stellungnahme vom 03.02.2010
- 7 Bauamt per E-Mail  
Herrn R. Maier  
Im Hause  
Zur Stellungnahme vom 20.01.2010
- 8 Land- und fortwirtschaftliche Berufsgenossenschaft per E-Mail  
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben  
Landshut  
Zur Stellungnahme vom 21.12.2009

- 9 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten per E-Mail  
 Passau-Rotthalmünster  
 Zur Stellungnahme vom 23.12.2009
- 10 Staatl. Veterinäramt per E-Mail  
 Passau
- 11 Landesamt für Umwelt per E-Mail  
 Frau Djeradi  
 Zur Stellungnahme vom 15.12.2009

Gebühr nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG)  
 bei Investitionskosten von ca. 250.000,00 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr €
8.II.0/	1.1.1.1	Genehmigung nach § 10 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV: bis 250.000 €	4200
	„	Gebühr bis 2,5 Mio € Investitionskosten	
	„	für Investitionskosten > 2,5 Mio € bis 6,415 Mio € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten	
	1.3	Erhöhungen	
	1.3.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet eine sonst erforderliche Baugenehmigung; die Gebühr er- höht sich um die auf 75 % verminderte Baugenehmigungs- gebühr.	s.u.
	1.3.2	◆ Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde für die Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, wasserwirtschaftliche Prü- fung durch fachkundige Stelle je nach Prüfungsumfang 250 - 2.500 € je Prüffeld	500,00
		<b>Summe der Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil</b>	<b>4.700</b>
2.I.1/	1.24	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO)	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den <b>bauplanungs</b> rechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.1	innerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes = 1 ‰ der Baukosten (Tarif-St. 2)	500
	1.24.1.2	für den <b>bauordnungs</b> rechtlichen Teil:	
	1.24.1.2.2.2	0,5 ‰ der Baukosten (da keine Ermäßigungen nach Tarif- Stelle 3.1 zutreffen)	125
		<b>Summe der Baugenehmigungsgebühr</b>	<b>625</b>
8.II.0/	1.3.1	<b>davon 75 %</b>	<b>469</b>
		<b>+ immissionsschutzrechtlicher Teil</b>	<b>4.700</b>

		<b>insgesamt</b>	<b>5.169</b>
	1.4	Ermäßigung – EMAS	nein